

Postulat Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB): Zufahrt für Gehbehinderte in die obere Altstadt

Die Zugänglichkeit der oberen Altstadt für Gehbehinderte war schon mehrmals Gegenstand von Stadtratsdiskussionen. Der Gemeinderat hat in der oberen Altstadt schon vieles für die Mobilität von Menschen mit Behinderung und für Betagte unternommen, zum Beispiel indem er die Zugänglichkeit der Transportdienste für Menschen mit Behinderung (Rotkreuzfahrzeuge, Betax usw.) ermöglicht und auch andere Lösungen anbietet.

Noch nicht gewährleistet ist der Zugang für Menschen mit einer Parkkarte für Gehbehinderte, die für eine Behandlung in die obere Altstadt fahren möchten. Personen mit einer erheblichen Gehbehinderung, die im Besitz einer eigenen Parkkarte für Gehbehinderte sind, haben auch während der Sperrzeit in der oberen Altstadt Behandlungstermine (z.T. unvorgesehen). Diese Menschen erhalten eine Parkkarte, wenn sie eine erhebliche Gehbehinderung haben und dies mit einem ärztlichen Attest bestätigt ist. Wenn sie einen Nachweis (z.B. Bestätigung der behandelnden Stelle oder einer Fachperson) für eine Behandlung in der oberen Altstadt vorlegen, sollte ihnen die Zufahrt für eine Behandlung gewährleistet werden. Dies könnte z.B. so stattfinden, dass sie ihre Parkkartennummer für Gehbehinderte, ihre Autonummer und den Nachweis für die Behandlung bei der Polizei deponieren. Wenn sie zur Behandlung gehen, können sie wie Rotkreuzfahrzeuge oder Betax beim Poller die Polizei anrufen, damit ihnen der Weg freigemacht wird.

Wir bitten den Gemeinderat, zusammen mit der Behindertenkonferenz Stadt und Region Bern (BRB) eine optimale Lösung zu suchen, damit Personen mit einer Parkkarte für Gehbehinderte und mit einem Nachweis für eine Behandlung in der oberen Altstadt Zufahrt auch in Sperrzeiten erhalten.

Bern, 7. April 2011

Postulat Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB), Stéphanie Penher, Lea Bill, Rahel Ruch, Jeanette Glauser, Urs Frieden, Cristina Anliker-Mansour, Aline Trede, Rolf Zbinden, Luzius Theiler

Antwort des Gemeinderats

Ausgangslage

Am 23. November 1997 hat eine grosse Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Bern dem Verkehrskompromiss zugestimmt und so die Grundlage für eine fussgängerfreundliche Berner Innenstadt geschaffen. Das Ziel einer fussgängerfreundlichen Innenstadt sollte dabei unter anderem durch die Aufhebung oberirdischer und die Schaffung unterirdischer Parkplätze sowie die Beschränkung der Zufahrten zur Innenstadt erreicht werden. Dabei soll der private Motorfahrzeugverkehr in der Oberen Altstadt auf ein Minimum reduziert werden. Ein wesentliches Element stellt dabei das Reglement vom 21. August 1997 über die Grundsätze für Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen (Verkehrsmassnahmenreglement; VMGR; SSSB 761.21) dar. Gemäss Artikel 4 Absatz 1 VMGR sind die Altstadtgassen

zwischen Bollwerk und Nydeggbücke als fussgängerfreundliche Zonen auszugestalten. Der private Motorfahrzeugverkehr ist in dieser fussgängerfreundlichen Berner Innenstadt grundsätzlich nicht mehr frei und unbeschränkt zugelassen. Vorbehalten bleiben direkte Zu- und Wegfahrten zu den öffentlichen Parkgaragen.

Zugang für Menschen mit einer Parkkarte für Gehbehinderte

Die Postulantinnen und Postulanten fordern den Zugang für Personen mit einer Parkkarte für Gehbehinderte, welche für eine Behandlung in die Obere Altstadt fahren möchten. Bereits in früheren Vorstössen wie zum Beispiel der Motion Fraktion SVPplus (Erich J. Hess, JSVP) vom 26. August 2010 wie auch in der Motion Fraktion FDP (Christian Wasserfallen, JF) vom 22. März 2007 wurden Forderungen ähnlichen Inhalts laut. Die Motion Fraktion FDP, welche die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen verlangte, damit gehbehinderte und gebrechliche Menschen uneingeschränkten Zugang zur Oberen Altstadt mit privaten Motorfahrzeugen erhalten, wurde mit Hinweis auf den Bericht des Gemeinderats auf die Motion Erich J. Hess (JSVP) vom 28. Januar 2007 vom Stadtrat abgelehnt.

Gemäss „Richtlinien Parkierungserleichterungen gehbehinderte Personen 30.09.2005“ liegt eine erhebliche Gehbehinderung vor, wenn die gehbehinderte Person dauernd oder vorübergehend während mindestens sechs Monaten eine Fortbewegung zu Fuss nur bis zirka 200 Meter oder mit Hilfe einer Begleitperson bzw. mit besonderen Hilfsmitteln bewältigen kann. Dabei ist die Art der Gehbehinderung mit einem ärztlichen Attest zu bescheinigen. Aktuell besitzen zirka 5 800 Personen im Kanton Bern eine „Gehbehindertenparkkarte“. Die Stadt Bern verfügt über 133 Parkplätze für Gehbehinderte, wobei einige sehr zentral liegen.

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen besteht kein absolutes Verbot zum Befahren der Oberen Altstadt, sondern es gibt nach wie vor die Möglichkeit, ausserhalb der Sperrzeiten, d.h. von 05.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 18.30 Uhr bis 21.00 Uhr in die Obere Altstadt zu fahren und beispielsweise morgens vor 11.00 Uhr einen Arzttermin wahrzunehmen. Auch der Rotkreuz-Fahrdienst nimmt die Termine in der Regel ausserhalb der Sperrzeit wahr.

Unter Berücksichtigung des vom Volk verabschiedeten Verkehrskompromisses vertritt der Gemeinderat nach wie vor die Ansicht, dass die aktuelle Verkehrsregelung in der Oberen Altstadt erhalten bleiben muss. Um diese zu gewährleisten, müssen alle verschiedenen Interessengruppen, welche einen Anspruch auf die Nutzung des öffentlichen Raums erheben (Gastgewerbebetreibende, Anwohnerinnen und Anwohner, Handwerkerinnen und Handwerker, Taxis, Kundinnen und Kunden der Geschäfte, gehbehinderte Personen etc.) gewisse Einschränkungen in Kauf nehmen. So begrenzen sich zum Beispiel die Anlieferungs- bzw. Güterumschlagzeiten von Montag bis Samstag auf 05.00 bis 11.00 Uhr bzw. 18.30 bis 21.00 Uhr. Auch die Gastgewerbebetriebe müssen gewisse Einschränkungen in Kauf nehmen, indem sie beispielsweise erst nach 11.00 Uhr und somit zu Beginn der Sperrzeiten in der Oberen Altstadt die Aussenbestuhlung aufstellen dürfen.

Eine Lockerung der aktuellen Situation würde die rechtsgleiche Behandlung der verschiedenen Interessensgruppen und auch den Willen der Stimmberechtigten untergraben, was der Gemeinderat nicht unterstützt. Während der Sperrzeiten soll auch in Zukunft lediglich in Notfällen der Zugang während den Sperrzeiten gewährt werden. Für Notfälle kann über die Hotline oder bei der Polleranlage (Klingel) eine Zufahrtsgenehmigung während den Sperrzeiten erhältlich gemacht werden. Diese Praxis hat sich bewährt und so wird auch verhindert, dass „normale“ Arzttermine während der Sperrzeiten wahrgenommen werden.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Grundsätzlich wären keine personellen Anpassungen nötig. Eine Umsetzung der Forderung würde aber eine Änderung in der Gesetzgebung erfordern, was mit Rechtsetzungskosten von zirka Fr. 3 000.00 und Signalisationsanpassungen von zirka Fr. 22 000.00 verbunden wäre. Total würden somit Kosten von ungefähr Fr. 25 000.00 anfallen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat abzulehnen.

Bern, 21. September 2011

Der Gemeinderat